



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

## **Aufhebungssatzung vom 29.10.2014 zur Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Brakel vom 04. April 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995 S. 926), in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 28.10.2014 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Brakel vom 04.04.2011 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Aufhebungssatzung**

Die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Brakel vom 04.04.2011 (Geltungsbereich „Heinefelder Weg“, Haus-Nr. 61-115, westlicher Teil, Kernstadt Brakel) wird aufgehoben.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Aufhebungssatzung vom 29.10.2014 zur Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Brakel vom 04.04.2011 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, 29.10.2014

**Hermann Temme**  
Bürgermeister